



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

gegen Postzustellungsurkunde



Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
Lebensmittelüberwachung
KVR-III/112

Ruppertstr. 19
80466 München

Telefon: 089 233- [REDACTED]

Telefax: 089 233- [REDACTED]

Dienstgebäude:

Implerstr. 11

Zimmer: [REDACTED]

Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
[REDACTED]

Datum

03.06.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG);

hier:

Antrag auf Informationsgewährung vom 24.01.2020 nach dem Verbraucherinformationsgesetz
(VIG) bezüglich „NINH“ Alramstr. 27 in 81371 München

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt gegenüber dem
ANTRAGSTELLER folgenden

Bescheid

I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung in Form der Übersendung der letzten beiden
Kontrollberichte wird stattgegeben.

Die Auskunft wird schriftlich 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheides im Rahmen einer
schriftlichen Information erteilt.

2. Die Ziffer 1. dieses Bescheides ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Falls ja, beantragt er die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betreiber hat der Informationsgewährung nicht zugestimmt.

Im Übrigen hat eine Abwägung der Interessen des Betriebes gegenüber dem Interesse vom Antragsteller, an einer Herausgabe der Informationen ergehen, dass ein Informationsanspruch besteht.

Personenbezogene Daten wurden aus den Ermittlungsberichten entfernt.

Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

2.3 Ausführungen zur Ziffer I.2

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.4 Ausführungen zur Ziffer I.3 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass auch Behördenmitarbeiter/innen ein Recht auf Wahrung Ihrer Daten haben. Falls Sie dieses Schreiben im Internet veröffentlichen, müssen von Ihnen sämtliche personenbezogene Daten geschwärzt werden. Dies gilt auch für Telefonnummern und Emailadressen.

Die Veröffentlichung der Informationen, zum Beispiel im Internet, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

II.

1. Sachverhalt

Der Antragsteller stellte am 24.01.2020 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich **Ninh Alramstraße 27 81371 München**. Er begehrt die Auskunft, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Falls ja, beantragt er die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Der Antragseingang wurde mit Email vom 27.01.2020 bestätigt.

Der Betrieb, dessen rechtliche Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Der Betrieb hat der Informationsgewährung nicht zugestimmt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG, Artikel 21 a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.2. Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die Email vom 24.01.2020, stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG:

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen

